

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [SI](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Swipe to change

Fachgerichte

Slowenien

Weitere Informationen über die Gerichte in Slowenien finden auf der offiziellen Website des Obersten Gerichtshofs der Republik Slowenien. Auf dieser Seite finden Sie Informationen zum Aufbau der Fachgerichtsbarkeit Sloweniens.

Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit erster Instanz (Delovna sodišča in socialno sodišče prve stopnje)

Gemäß den Rechtsvorschriften sind Arbeitsgerichte (delovna sodišča) für individuelle und kollektive arbeitsrechtliche Streitigkeiten zuständig, während das Sozialgericht (socialno sodišče) über Sozialrechtsstreitigkeiten entscheidet.

Die Arbeitsgerichte und das Sozialgericht sind erstinstanzliche Gerichte. Der Arbeits- und Sozialgerichtshof (Višje delovno in socialno sodišče) entscheidet über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte und des Sozialgerichts erster Instanz. Der Oberste Gerichtshof der Republik Slowenien entscheidet über Berufungen und Revisionen gegen Entscheidungen des Arbeits- und Sozialgerichtshofes.

Arbeitsgerichte sind für individuelle arbeitsrechtliche Streitigkeiten zuständig, die folgende Sachverhalte betreffen:

Abschluss, Bestehen, Dauer und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen

die aus Beschäftigungsverhältnissen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern sowie deren Rechtsnachfolgern erwachsenden Rechte, Pflichten und Aufgaben

die aus den arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen einem Arbeitnehmer und einem Vorgesetzten, dem der Arbeitnehmer vereinbarungsgemäß zugeteilt worden ist, erwachsenden Rechte und Pflichten

Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Bewerbern im Zusammenhang mit Einstellungsverfahren

die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgrund von Beschäftigungsverhältnissen vereinbarten Rechte und Pflichten in Bezug auf gewerbliche Schutzrechte

die Tätigkeit von Minderjährigen unter 15 Jahren, Auszubildenden, Schülern und Studenten

von Arbeitgebern an Schüler oder Studenten vergebene Betriebsstipendien

unbezahlte Probezeiten

sonstige gesetzlich vorgesehene Sachverhalte.

Die vorgenannten Gerichte entscheiden außerdem, ob bei Schadensersatzklagen, für die das Arbeitsgericht zuständig ist, ein Versicherer als Nebenbeteiligter zum Verfahren zugelassen wird.

Ist der Kläger ein Arbeitnehmer, ist nicht nur das für den Beklagten örtlich zuständige Gericht, sondern auch das Gericht, in dessen Bezirk die Tätigkeit ausgeübt wird oder wurde oder hätte ausgeübt werden sollen, und das Gericht, in dessen Bezirk das Beschäftigungsverhältnis geschlossen wurde, zuständig.

Arbeitsgerichte sind für kollektive arbeitsrechtliche Streitigkeiten zuständig, die folgende Sachverhalte betreffen:

die Gültigkeit eines Tarifvertrags und seine Anwendung zwischen den Tarifparteien oder zwischen den Tarifparteien und Dritten

die Befugnis zum Führen von Tarifverhandlungen

die Konformität von Tarifverträgen mit dem geltenden Recht oder mit anderen Tarifverträgen sowie die Übereinstimmung allgemeiner Rechtshandlungen der Arbeitgeber mit dem geltenden Recht und den Tarifverträgen

die Rechtmäßigkeit von Streiks und anderen Arbeitskämpfmaßnahmen

die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Unternehmensleitung

die Befugnisse der Gewerkschaften im Zusammenhang mit Beschäftigungsverhältnissen

Entscheidungen zur Repräsentativität von Gewerkschaften

sonstige gesetzlich vorgesehene Sachverhalte.

In kollektiven arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, bei denen ein Arbeitgeber Verfahrenspartei ist, ist der Gerichtsstand der Ort des für den Arbeitgeber zuständigen Gerichts.

Das Sozialgericht ist für Sozialrechtsstreitigkeiten in folgenden Bereichen zuständig:

1. Renten- und Invaliditätsversicherung:

Ansprüche und Rechte aus der Renten- und Invaliditätsversicherung

Ansprüche und Rechte aus der Rentenzusatzversicherung

Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Renten- und Invaliditätsversicherung und zur gesetzlichen Rentenzusatzversicherung

Spezifizierung oder Streichung von Positionen, für die Rentenzusatzversicherungspflicht besteht

freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Renten- und Invaliditätsversicherung und der gesetzlichen Rentenzusatzversicherung

Anerkennung von Rentenanwartschaften und freiwillige Zahlungen zur Erhöhung der Anwartschaften

Ansprüche auf eine staatliche Pension

Sozialversicherungsunterlagen

2. Krankenversicherung:

Ansprüche und Rechte aus der gesetzlichen Krankenversicherung und Versicherungsbeiträge

3. Arbeitslosen- und Beschäftigungsversicherung:

Ansprüche und Rechte aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung und Beiträge zu dieser Versicherung

freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung und Beiträge zu dieser Versicherung

Stipendien, deren Vergabe die Vorlage einer Vermögensaufstellung voraussetzt, und Stipendien für Hochbegabte

verbürgte Studiendarlehen mit subventionierten Zinssätzen, deren Vergabe die Vorlage einer Vermögensaufstellung voraussetzt

4. Elternschaftsversicherung und Familienzulagen:

Ansprüche und Rechte aus der Elternschaftsversicherung und Beiträge zu dieser Versicherung

Ansprüche auf Familienzulagen

5. Sozialleistungen:

Sozialversicherungsleistungen

Ansprüche auf verschiedenartige Sozialleistungen zur sozialen Absicherung des Antragstellers, wenn die Anerkennung des Anspruchs auf solche Leistungen die Vorlage einer Vermögensaufstellung voraussetzt.

Das Sozialgericht entscheidet außerdem in den oben aufgeführten Bereichen über:

die Rückerstattung zu Unrecht erhaltener Geldbeträge

Entschädigungszahlungen für Schäden, die Versicherten oder Sozialversicherungsanspruchsberechtigten durch staatliche Stellen oder Amtsträger entstehen, oder Schäden, die einer Einrichtung durch einen Versicherten im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis entstehen, oder Schäden im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Rechten aus der Sozialversicherung.

Weitere Zuständigkeiten des Sozialgerichts ergeben sich aus dem Gesetz.

Es gibt in der Republik Slowenien folgende erstinstanzliche Gerichte:

das Arbeitsgericht Celje mit Sitz in Celje, das für den Gerichtsbezirk Celje zuständig ist

das Arbeitsgericht Koper mit Sitz in Koper, das für die Gerichtsbezirke Koper und Nova Gorica zuständig ist

der Arbeits- und Sozialgerichtshof Ljubljana mit Sitz in Ljubljana, der für arbeitsrechtliche Streitigkeiten in den Gerichtsbezirken Kranj, Krško, Ljubljana und Novo mesto sowie für Sozialrechtsstreitigkeiten der gesamten Republik Slowenien zuständig ist

das Arbeitsgericht Maribor mit Sitz in Maribor, das für die Gerichtsbezirke Maribor, Murska Sobota, Ptuj und Slovenj Gradec zuständig ist.

Erstinstanzliche Gerichte entscheiden in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten am Sitz des Gerichts, sofern nicht vorgeschrieben ist, dass die Sitzung in einer Außenstelle stattfinden muss.

Erstinstanzliche Gerichte entscheiden in Arbeits- und Sozialrechtsstreitigkeiten durch eine aus einem vorsitzenden Richter und zwei Laienrichtern zusammengesetzte Kammer. Einer der Laienrichter ist aus einer Liste von Arbeitnehmer- bzw. Versichertenvertretern, der andere aus einer Liste von Vertretern der Arbeitgeber bzw. Versicherungsträgern auszuwählen.

In individuellen Arbeits- und Sozialrechtsstreitigkeiten, die vermögensrechtliche Ansprüche betreffen, entscheidet ein Einzelrichter, wenn der Streitwert die nach der Zivilprozessordnung zulässige Revisionssumme nicht übersteigt. Bestimmte Rechtssachen werden unabhängig vom Streitwert von einem Einzelrichter entschieden (z. B. im Bereich des individuellen Arbeitsrechts Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses, Probezeit, Überstunden, Pausen, Ruhezeiten, Urlaub und andere Abwesenheitszeiten, Dienstpflicht aufgrund außergewöhnlicher Umstände, Disziplinarmaßnahmen, vorläufige Suspendierung wegen Einleitung eines Disziplinarverfahrens und vorläufige Versetzung oder im Bereich des Sozialrechts Anspruch auf Pflegegeld, Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe für Körperbehinderte und Anspruch auf Kurbehandlung).

Arbeits- und Sozialgerichtshof (Višje delovno in socialno sodišče)

Arbeitsgerichte sind nach dem Gesetz für individuelle und kollektive arbeitsrechtliche Streitigkeiten zuständig, während das Sozialgericht über Sozialrechtsstreitigkeiten entscheidet.

Der Arbeits- und Sozialgerichtshof entscheidet über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte und des Sozialgerichts. Der Oberste Gerichtshof der Republik Slowenien entscheidet über Berufungen und Revisionen gegen Entscheidungen des Arbeits- und Sozialgerichtshofs.

Der Arbeits- und Sozialgerichtshof hat seinen Sitz in Ljubljana.

Der Arbeits- und Sozialgerichtshof entscheidet durch einen aus drei Richtern bestehenden Senat.

Verwaltungsgericht der Republik Slowenien (Upravno sodišče Republike Slovenije)

Das Verwaltungsgericht der Republik Slowenien entscheidet in Verwaltungsstreitigkeiten nach den Verfahren und Vorschriften des Gesetzes über Verwaltungsstreitigkeiten.

Es wahrt die Rechte und rechtmäßigen Interessen natürlicher und juristischer Personen sowie anderer Personen, die Rechte und Pflichten wahrnehmen können, gegenüber Entscheidungen und Maßnahmen der Verwaltung oder anderer staatlicher und kommunaler Behörden und Amtsträger, soweit im Gesetz geregelt.

In verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten entscheidet das Gericht über die Rechtmäßigkeit

individueller Verwaltungsakte staatlicher und kommunaler Behörden oder anderer Amtsträger,

von Verwaltungsakten und Maßnahmen, die in die verfassungsmäßigen Rechte einer Person eingreifen, sofern kein anderes ordentliches Gerichtsverfahren gewährleistet ist,

von Verordnungen staatlicher und kommunaler Behörden oder von Amtsträgern, soweit diese individuelle Beziehungen regeln.

In einem Verwaltungsrechtsstreit muss das Verwaltungsgericht der Republik Slowenien entscheiden. Über Berufungen und Revisionen gegen erstinstanzliche Entscheidungen in Verwaltungsstreitigkeiten entscheidet hingegen der Oberste Gerichtshof der Republik Slowenien.

Das Verwaltungsgericht hat seinen Hauptsitz in Ljubljana.

Das Verwaltungsgericht verfügt darüber hinaus über folgende **Außenstellen**:

Außenstelle Celje für den Bezirk des Obergerichts Celje

Außenstelle Nova Gorica für den Bezirk des Obergerichts Koper

Außenstelle Maribor für den Bezirk des Obergerichts Maribor

In welcher Außenstelle das Verfahren stattfindet, hängt vom Wohn- oder Geschäftssitz des Klägers ab.

Hat der Kläger keinen Wohn- oder Geschäftssitz in der Republik Slowenien, findet das Verfahren in der Außenstelle des Bezirks statt, in dem der angefochtene Verwaltungsakt vollzogen wurde.

Das Verwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Richtern.

Der Oberste Gerichtshof entscheidet über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts durch einen aus fünf Richtern zusammengesetzten Senat sowie über andere Rechtsmittel durch einen aus sieben Richtern bestehenden Senat.

Rechtsdatenbanken

Weitere Informationen über die Gerichte in Slowenien finden Sie auf der [offiziellen Website des Obersten Gerichtshofs der Republik Slowenien](#).

Links zum Thema

Justizbehörden

Letzte Aktualisierung: 02/11/2016

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.